

Unterstützung erwerbsfähiger Hilfebefürchtiger bei der Überwindung behindertenspezifischer Nachteile

- Gesetzlicher Auftrag
- Finanzielle Entlastung

Behinderung gemäß § 2 SGB IX

Behinderte Menschen § 2 Abs. 1 SGB IX

- Funktionseinschränkung (körperlich, geistig, seelisch)
- länger als 6 Monate
- weicht von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft deshalb beeinträchtigt
- gilt auch für von einer Behinderung bedrohte Menschen

Schwerbehinderte Menschen § 2 Abs. 2 SGB IX

- Grad der Behinderung 50 und mehr
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsplatz i.S. § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes

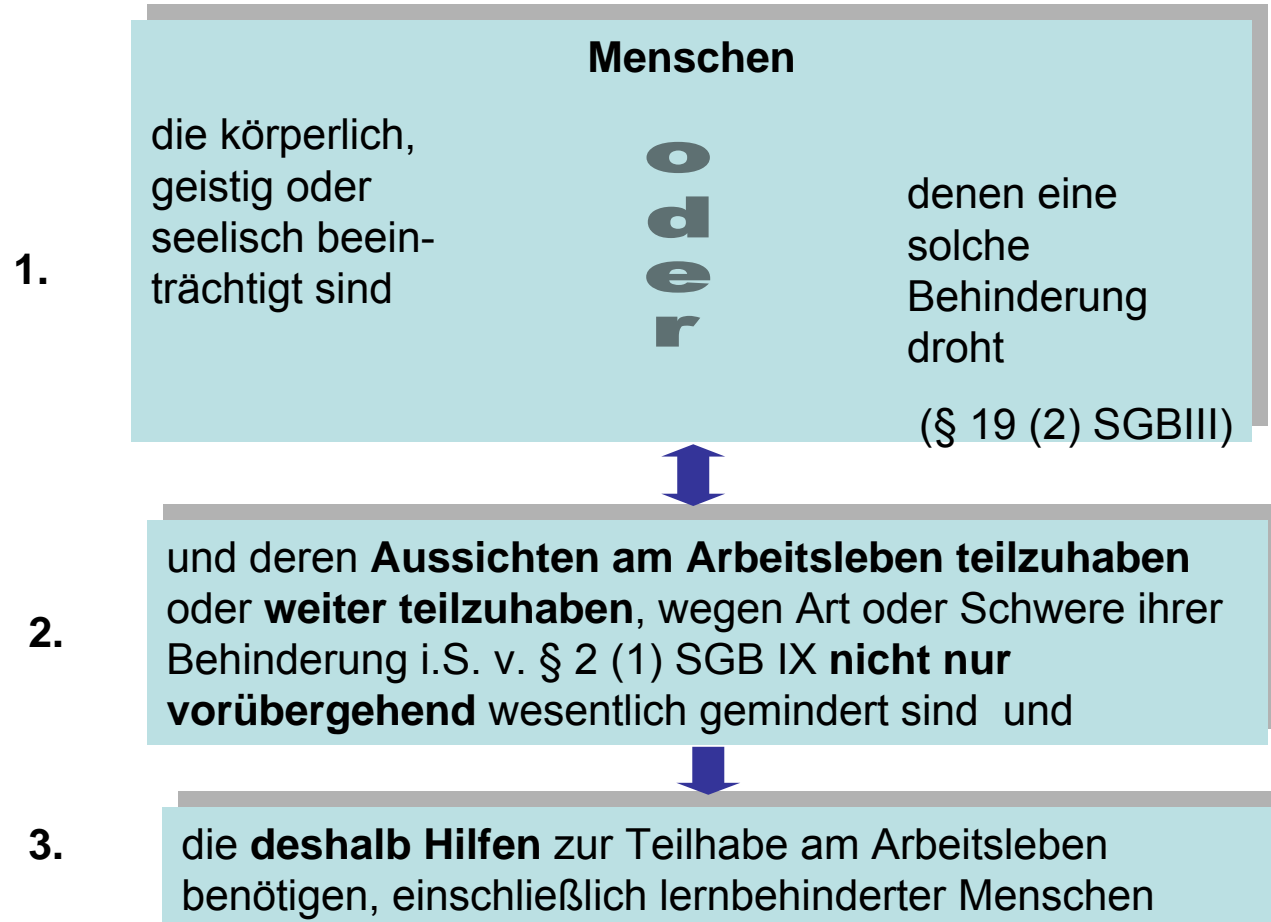
Gleichgestellte behinderte Menschen § 2 Abs. 3 SGB IX

Für die BA ist nach § 7 SGB IX der Behindertenbegriff nach § 19 SGB III maßgebend!

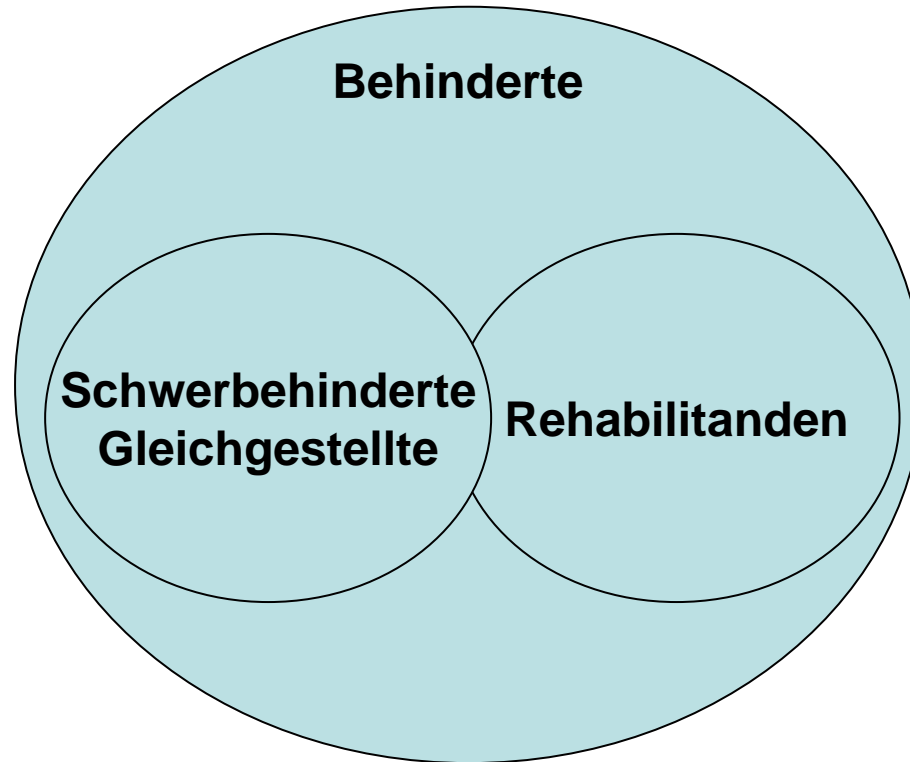
§ 97 Abs. 1 SGB III

Definition des behinderten Menschen gem. § 19 SGB III

Behinderten Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden



Begriff Rehabilitand



Ursachen von Behinderungen

Arbeits- und Wegeunfall

Verkehrsunfall

Berufskrankheiten

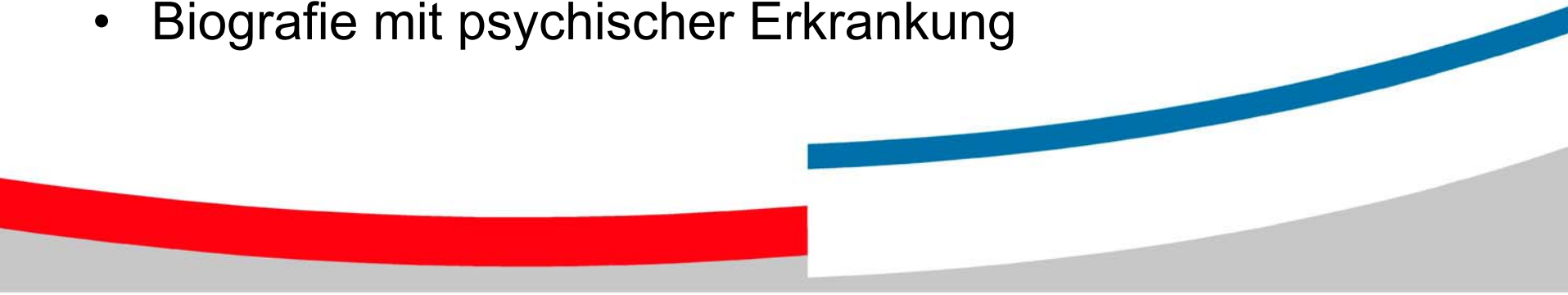
Suchtkrankheiten

Innere Krankheiten

Geburtsschäden

Psychische Erkrankungen

Hinweise auf möglichen Reha-Bedarf

- Längere Arbeitsunfähigkeit / stationäre Behandlung
 - Abschluss einer medizinischen Reha-Maßnahme
 - Aufgabe der zuletzt ausgeübten Tätigkeit oder Abbruch der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen
 - Wunsch nach Weiterbildung / Umschulung aus gesundheitlichen Gründen
 - Angabe gesundheitlicher Einschränkungen
 - Bescheid über Grad der Behinderung
 - Biografie mit psychischer Erkrankung
- 

Zusammenarbeit mit der Agentur



- Bei erster Antragstellung werden gesundheitliche Aspekte geklärt und ggfs. Reha-Beratung eingeschaltet
- Ist Reha-Verfahren erforderlich, wird ein Antrag durch die Agentur ausgehändigt
- Antragsbearbeitung und Ermittlung des zuständigen Reha-Trägers durch die Agentur
- Reha-Beratung informiert die ARGE über den Eingliederungsvorschlag
- ARGE prüft Eingliederungsvorschlag
- Umsetzung des Eingliederungsvorschlages durch Reha-Beratung incl. Absolventenmanagement
- Bürogemeinschaft bezogen auf Reha-Vermittlung und Reha-Sachbearbeitung

Risiken im Prozess

Mitwirkung im Reha-Verfahren beruht auf
Freiwilligkeit

Informationsaustausch mit den Reha-Trägern
häufig unzureichend

Sicherstellen, dass Auftreten einer Behinderung
während des gesamten Integrationsprozess
berücksichtigt wird

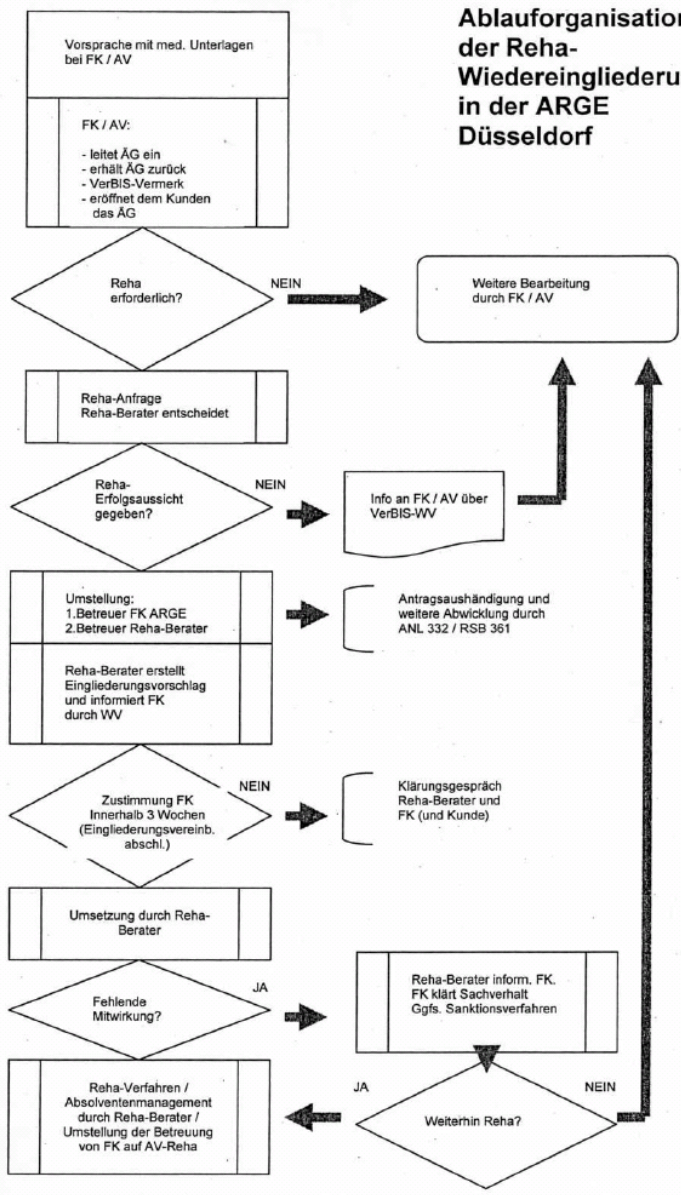
Erfolgsfaktoren für Integration von Behinderten

- Frühzeitiges Erkennen von Reha-Bedarf
- Standortbestimmung nach Festlegung des Zielberufes
- Nutzung der allgemeinen und spezifischen Instrumente und Produkte
- Klare Prozessverantwortung



Anlage 2

Ablauforganisation der Reha-Wiedereingliederung in der ARGE Düsseldorf



Prozessdarstellung am Beispiel der Ablauforganisation der ARGE Düsseldorf

Umsetzung in der ARGE Düsseldorf

- Herstellung von Verbindlichkeit durch Schließen einer konkreten Eingliederungsvereinbarung
- Benennung von zentralen Ansprechpartnern in den Standorten
- Schulung aller Fallkoordinatoren und Integrationsfachkräfte
- Schulung von externen Profilern